

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR DIE GESELLSCHAFTEN DER GROUP SCHUMACHER

1. Geltungsbereich, Form

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“). Die AEB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, im Sinne von § 14 BGB, d.h. natürlichen oder juristischen Personen, welche im Hinblick auf die Lieferung der Ware in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeiten handeln.

1.2. Zu den verbundenen Unternehmen der GROUP SCHUMACHER gehören insbesondere, nicht aber ausschließlich, die SMF Holding GmbH mit Sitz in 57612 Eichelhardt, Siegener Straße 10 (eingetragen bei dem Amtsgericht Montabaur, HRB 14772), die Schumacher GmbH mit Sitz in 57612 Eichelhardt, Siegener Straße 10 (eingetragen bei dem Amtsgericht Montabaur, HRB 27110 und die Schumacher Bergische Werke GmbH mit Sitz in 42929 Wermelskirchen, Albert-Einstein-Straße 15 (eingetragen bei dem Amtsgericht Wuppertal, HRB 16229).

1.3. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und / oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

1.4. Es gelten ausschließlich diese AEB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

1.5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB.

1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

2.1. Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2. Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von fünf (5) Werktagen schriftlich zu bestätigen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und kann von uns angenommen, abgelehnt oder durch eine/ein neue/s Bestellung/Angebot beantwortet werden.

2.3. Angebote und Kostenvoranschläge sind vom Verkäufer auf eigene Kosten zu erstellen, es sei denn, etwas anderes ist vor Erstellung der Unterlagen ausdrücklich schriftlich mit uns vereinbart.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

3.1. Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

3.2. Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz - nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen unter Ziffer 3.3 bleiben unberührt

3.3. Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

4.1. Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer

trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

4.2. Die Güter müssen entsprechend DDP Incoterms 2020 an den Bestimmungsort geliefert werden, den wir in der Bestellung angegeben haben. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Eichelhardt zu erfolgen. Dabei sind die üblichen Geschäftszeiten von uns zu berücksichtigen. Die Entladung hat jeweils in Abstimmung mit uns und ohne unnötige Verzögerung zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

4.3. Insoweit im Einzelfall notwendig bzw. von uns verlangt, hat der Verkäufer entsprechend gültige Präferenznachweise bzw. etwaige Angaben betreffend exportkontrollrechtlichen Ausfuhrgenehmigungsvorschriften beizubringen. Darüberhinausgehende spezielle Verpackungs-/Versand-/Dokumentations- und Anlieferungsbedingungen ergeben sich ggf. aus der jeweiligen Bestellung. Sämtliche aus der Nichteinhaltung der genannten bzw. sonstiger vereinbarten Verpackungs-/Versand-/Dokumentations- und Anlieferbedingungen resultierenden Schäden/Mehrkosten sind vom Verkäufer zu ersetzen bzw. zu tragen.

4.4. Alle Lieferpapiere (Lieferschein/ Frachtbrief), Rechnungen und sonstiger Korrespondenz sind mit Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl), Gewicht sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) sowie Ansprechpartner anzugeben. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

4.5. Ist Gegenstand der Lieferung eine Maschine oder ein anderer Gegenstand, bei dem eine Dokumentation üblich ist, so ist der Verkäufer verpflichtet, gleichzeitig mit der Lieferung der Ware auch eine vollständige Dokumentation zu übergeben.

4.6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

4.7. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine

bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

4.8. Besteht die Pflicht zur Lieferung von mehreren Gegenständen, dann sind wir bei unberechtigter Teillieferung sowie bei unvollständiger Lieferung berechtigt – jedoch nicht verpflichtet – diese zurückzuweisen und vollständige Nachlieferung zu verlangen.

4.9. Eine Teillieferung kann eine (Teil)Erfüllung darstellen und von uns angenommen werden, wenn

- die Teillieferung für uns im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und
- die Lieferung der weiteren Gegenstände bis zur vollständigen Erfüllung sichergestellt ist und/oder
- uns durch die Teillieferung kein erheblicher Mehraufwand entsteht. Sofern wir Teillieferungen annehmen, sind dadurch entstehende Mehrkosten durch den Verkäufer zu tragen.

5. Verpackung

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Güter zu überprüfen auf Übereinstimmung mit den Daten, der Qualität, dem Gewicht und den physischen Größen, die in der Bestellung genannt sind sowie auf Beschädigung der Güter und ihrer Verpackung. Zu liefernde Gegenstände sind durch den Verkäufer so zu verpacken, dass Beschädigungen während des Transports vermieden werden. Das verwendete Verpackungsmaterial muss umwelt-freundlich sein und ist nur in dem erforderlichen Umfang zu verwenden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht das Eigentum an Verpackungen bei Anlieferung/Abnahme auf uns über. Für den Fall, dass die Entsorgung von Verpackung den üblichen Aufwand übersteigt oder besondere Kosten verursacht, ist der Verkäufer verpflichtet, die Kosten zu erstatten.

6. Qualität und Dokumentation

6.1. Der Verkäufer hat die Qualität der Waren ständig zu überprüfen. Mögliche Verbesserungen hat er uns unverzüglich anzuzeigen. Auf erkennbare Fehler bzw. Abweichungen von Vorgaben und absehbare Komplikationen hat der Verkäufer uns unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

6.2. Werden bei einer Bestellung Mindest- und/oder Maximalwerte von Parametern angegeben, dürfen die genannten Maximalwerte mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen in keinem

Bereich des Liefergegenstandes oder des Produktes überschritten, die genannten Minimalwerte in keinem Fall und an keiner Stelle unterschritten werden. Dies ist durch geeignete Prüf- u. Messverfahren sicher zu stellen und zu dokumentieren. Wir sind berechtigt, die Bekanntgabe der Ergebnisse dieser Überprüfung jederzeit und ohne zusätzliche Kosten in schriftlicher Form zu verlangen.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

7.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten bis zur von uns angegebenen Verwendungsstelle einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung), sowie für Zollabwicklung und Zölle ein.

7.2. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Tagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigkeit als bei uns eingegangen.

7.3. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

7.4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

7.5. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

8. Geheimhaltung und Eigentum

8.1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und

soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

8.2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

8.3. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, sodass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

8.4. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Insoweit sind sich der Verkäufer und wir einig, dass das Eigentum an Gegenständen, zu deren Lieferung der Verkäufer an uns verpflichtet ist, schon dann auf uns übergeht, wenn die entsprechenden Gegenstände inreichend bestimmt sind. Diese Einigung gilt unabhängig davon, ob die Gegenstände noch im Besitz des Lieferanten sind, ob sie gelagert oder transportiert werden oder ob sie schon am Erfüllungsort eingetroffen sind. Für die Zeit, in der wir (noch) nicht Besitzer der Gegenstände sind, ist der Verkäufer berechtigt, die Gegenstände für uns zu verwahren. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

9. Gewährleistung (mangelhafte Lieferung)

9.1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, bei Rechtsmängeln 5 Jahren ab Gefahrübergang. Falls im Einzelfall aus dem Gesetz eine längere Gewährleistungsfrist folgt (etwa bei Baumaterialien), gilt diese längere Frist.

9.3. Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

9.4. Der Verkäufer verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Verkäufer haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung der gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.

9.5. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

9.6. Beinhaltet der Vertrag mit dem Verkäufer die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen (digitale Produkte), dann finden die §§ 327 ff. BGB Anwendung. Insbesondere ist der Verkäufer verpflichtet, dass digitale Produkte frei von Produktmängeln gemäß § 327 e) BGB und frei von Rechtsmängeln gemäß § 327 g) BGB sind und dass uns gemäß § 327 f) BGB Aktualisierungen bereitgestellt und wir über Aktualisierungen informiert werden.

9.7. Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

9.8. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere

Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

9.9. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

9.10. Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Ziffer 7.5 gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

9.11. Des Weiteren sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

10. Beistellung und Werkzeuge

Modelle, Prüfvorrichtungen, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel (nachfolgend „Fertigungsmittel“ genannt), die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke als für die Ausführung der Lieferung an uns verwendet, vervielfältigt oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Unsere Fertigungsmittel sind als unser Eigentum zu kennzeichnen und durch den Lieferanten sorgfältig aufzubewahren und zu versichern.

11. Ersatzteilverfügbarkeit

11.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch für 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Abnahme des entsprechenden Produktes zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

11.2. Falls der Verkäufer die Lieferung von Ersatzteilen einstellt, hat der Verkäufer uns rechtzeitig und ordnungsgemäß schriftlich zu informieren und uns die Möglichkeit zu geben, Ersatzteile in dem Umfang zu bestellen, dass sie voraussichtlich für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung des Produktes ausreichend sind. Die Kosten hierfür haben im Verhältnis zu den bisherigen Kosten für die entsprechenden Ersatzteile angemessen zu sein.

12. Lieferantenregress

12.1. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB bzw. § 327 c) ff. BGB bei digitalen Produkten) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

12.2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

12.3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch

uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

13. Produzentenhaftung, Versicherungen

13.1. Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

13.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

13.3. Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen- / Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

14. Datenschutz, IT-Sicherheit

14.1. Die Vertragsparteien werden sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der geschäftlichen Beziehungen an die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und an sonstige anwendbare Datenschutzregelungen halten.

14.2. Verkäufer, die für uns (auch) als Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 28 DSGVO tätig werden, sind verpflichtet vor Aufnahme dieser Tätigkeit mit uns einen Vertrag abzuschließen, der den Anforderungen des Artikel 28 DSGVO entspricht. Weiterhin sind sie verpflichtet, uns darauf hinzuweisen, wenn aus rechtlichen Gründen oder wegen technischer oder organisatorischer Veränderungen bei dem Verkäufer Änderungen des Vertrages erforderlich sind. Der Verkäufer, der als derartiger Auftragsverarbeiter für uns tätig ist, hält uns von allen Ansprüchen schadlos, soweit sie durch eine Nicht-Beachtung der Pflichten zum Datenschutz durch den Auftragsverarbeiter verursacht wurden.

14.3. Weitere Details zum Datenschutz, der Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns und der Gewährleistung von Betroffenenrechten sind in der Datenschutzinformation auf unserer Webseite <https://groupschumacher.com/datenschutz/> einzusehen.

14.4. Der Lieferant ist verpflichtet, ein angemessenes, dem Stand der Technik

entsprechendes IT-Sicherheitssystem zu unterhalten, um zu verhindern bzw. zu erschweren, dass uns und unseren Mitarbeitern und Vertragspartnern Schäden oder sonstige Nachteile entstehen können (z.B. durch Ausspähen, Abfangen oder Verändern von Daten oder durch Infizierung mit Computerviren etc.).

15. Höhere Gewalt

15.1. Die Parteien haftet nicht in Fällen Höherer Gewalt. Hierunter fallen alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie Ereignisse, die – soweit sie vorhersehbar gewesen wären – außerhalb der Einflussphäre der Parteien liegen. Dazu zählen insbesondere, aber nicht abschließend folgende Ereignisse: Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan und Taifun sowie andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen- und Erdbeben, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und infektiöse Krankheiten (soweit eine solche von der WHO oder einem Ministerium ausgerufen wurde oder durch das Robert-Koch-Institut ein Gefahrenniveau von mindestens »mäßig« festgelegt wurde), Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Blockaden, Behörden und Regierungsanordnungen, Streiks, Aussperrung.

15.2. Tritt ein solches Ereignis Höherer Gewalt ein, so ist der davon betroffene Vertragspartner verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis in Textform über den Eintritt des Ereignisses und die Folgen seiner Leistungsbeeinträchtigung zu informieren. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, seine Liefertermine und -fristen je nach Umfang und Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt und seiner Folgen zu verlängern, ohne dass dem Käufer ein Rücktrittsrecht vom Vertrag oder ein Schadensersatzanspruch zu gewähren ist. Für den Zeitraum der berechtigten Verlängerung der Liefertermin und -fristen gerät der Verkäufer nicht in Verzug. Wir sind im Gegenzug dazu berechtigt die Abnahme zu verschieben, ohne dass wir in Annahmeverzug geraten.

15.3. Beide Parteien sind verpflichtet, alles in ihrer Macht stehende und Zumutbare zur Schadensminderung zu unternehmen.

15.4. Soweit die Unterbrechung durch ein Ereignis Höherer Gewalt länger als sechs (6) Monate andauert, ist jede Partei zur gänzlichen oder teilweisen Kündigung des Vertrages berechtigt, ohne dass die jeweils andere Partei daraus Ersatzansprüche ableiten kann.

16. Verjährung

16.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes

bestimmt ist.

16.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

16.3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

17. Compliance/Verpflichtung zur Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen, Hinweispflichten

17.1. Wir haben den Compliance-Gedanken zu einem zentralen Unternehmenswert erklärt. Wir erwarten daher, dass der Lieferant im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit für und mit uns die jeweils geltenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen beachtet; der Lieferant ist dazu auch verpflichtet. Das gilt insbesondere für gesetzliche Vorgaben zum Arbeits- und Arbeitnehmerschutz, zur Einhaltung der Menschenrechte, zum Verbot von Kinderarbeit, zur Strafbarkeit von Korruption und Vorteilsgewährungen jeglicher Art sowie zum Umweltschutz etc. Ferner erwarten wir, dass der Lieferant diese Grundsätze und Anforderungen an seine Subunternehmer und Lieferanten kommuniziert und sie dabei bestärkt, diese Gesetze ebenfalls einzuhalten.

17.2. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Produkte darauf zu prüfen, ob sie im internationalen Warenverkehr Verboten, Beschränkungen und / oder Genehmigungspflichten unterliegen (z. B. im Hinblick auf EU-Sanktionen gegen Russland (Verordnung (EU) 2023/1214), Dual-Use VO, US-Re-Exportvorschriften etc.) und diese im zutreffenden Fall in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und sämtlichen Warenbegleitdokumenten entsprechend und zweifelsfrei mit nachvollziehbaren Angaben zu kennzeichnen.

17.3. Der Lieferant ist verpflichtet, nur Produkte zu liefern, die den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen und auch sonst

deren Anforderungen einzuhalten. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. Der Lieferant stellt Sicherheitsdatenblätter gemäß REACH-Verordnung bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Außerdem hat uns der Lieferant die Informationen nach Art. 33 REACH-Verordnung unaufgefordert mitzuteilen.

17.4. Der Lieferant versichert, dass die Produkte keine Stoffe enthalten, die in den Anwendungsbereich der Stoffverbote der EG-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) fallen.

17.5. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der anwendbaren und für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Konfliktminerale (z.B. des Dodd-Frank Acts). Sollten Konfliktminerale im Rahmen der Herstellung oder für die Funktion der vom Lieferanten gelieferten Waren erforderlich sein, ist deren Herkunft offenzulegen. Auf Verlangen hat der Lieferant die erforderliche Dokumentation über den Einsatz und die Herkunft von Konfliktmineralien uns gegenüber vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

17.6. Der Lieferant ist verpflichtet, die in Bezug auf die seit dem 1. Oktober 2023 in Kraft getretenen Regelungen zum Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM, Durchführungsverordnung (EU) 2023/1773) einzuhalten.

17.7. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit uns eingesetzten Mitarbeiter den jeweils einschlägigen gesetzlichen Mindestlohn, z.B. nach MiLoG oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn, erhalten. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird. Der Lieferant wird bei Auswahl von Subunternehmen oder Personaldienstleistern die Erfüllung der Vorbedingungen gemäß dieser Vertragsziffer prüfen.

17.8. Für den Fall, dass wir von einem Arbeitnehmer des Lieferanten oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmens, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleisters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien

auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden ist, stellt der Lieferant uns von diesen Ansprüchen frei.

17.9. Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.

17.10. Der Lieferant verpflichtet sich, nur Preise und Konditionen anzubieten, die keinem Kartell unterliegen. Unabhängig davon verpflichtet er sich, alle kartellrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Hat der Lieferant Verkaufspreise oder sonstige Konditionen im Hinblick auf an uns gelieferte Produkte mit einem Dritten abgestimmt oder mit diesem diesbezüglich Absprachen getroffen oder diesbezüglich Gebiets- und Kundenaufteilungen vereinbart, verpflichtet er sich zur Zahlung von pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 15% der Auftragssumme der an uns im betroffenen Zeitraum gelieferten Produkte an uns, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Der Schadensersatzanspruch fällt nicht an, wenn die Verhaltensweise des Lieferanten nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder dem Recht der Europäischen Union (AEUV) zulässig ist oder wenn der Lieferant den Verstoß nicht zu vertreten hat.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

18.1. Hat der Lieferant seinen Sitz in der EU bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum, gilt Folgendes:

- Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
- Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Eichelhardt. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

18.2. Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb von EU und Europäischem Wirtschaftsraum gilt:

- Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen

Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

- Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter.
- Der Schiedsort ist Hamburg.
- Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

19. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass an Stelle der unwirksamen Bestimmung die Bestimmung treten soll, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, jedoch wirksam ist.

Stand: 02/2025